

Positivliste Landschaftselemente – Alleen und Baumreihen

Begründung

Einleitung

Die Kartierung der Alleen und Baumreihen erfolgte in Anlehnung an den Handlungsleitfaden Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen¹. Zudem wurden Angaben des Nds. Kartierschlüssels² berücksichtigt.

Alleen bestehen aus zwei oder mehr parallel verlaufenden Baumreihen an Straßen und Wegen mit einer Mindestlänge von 50 m.

Anmerkung: Historisch sind Alleen in ihrer Erscheinung homogen. Die Bäume gehören im Regelfall derselben Baumart an; sind etwa gleichaltrig und vom Habitus gleichartig. Der Abstand der Bäume in der Reihe ist in der Regel gleichmäßig. Dies gilt auch für den Abstand der Bäume zum Fahrbahnrand.

In ihrem heutigen Zustand sind viele Alleen, bedingt durch Baumfällungen und Nachpflanzungen, heterogen. Dies kann sowohl die Altersstruktur, die Artenzusammensetzung, als auch die Baumflucht (Abstand zum Straßenrand) betreffen. Bei der Anlage neuer Alleen ist aufgrund klimatischer Veränderungen und Baumkrankheiten zunehmend eine Vielfalt an Baumarten gewollt.

Keine Alleen sind:

- Einseitige Baumreihen
- Baum-Wallhecken, Strauch-Baum-Wallhecken
- Strauch-Baumhecken (Differenzierung zu Alleen: bei vorherrschendem Heckencharakter mit ausgeprägter Strauchschicht keine Allee)
- Gehölzanzpflanzungen entlang von Autobahnbrücken (Biotoptyp HPS)
- Hofgehölze

Die überwiegend, standorttypischen Baumbestände bieten den hieran angepassten Arten wie verschiedenen Insekten oder Vögeln einen unersetzbaren Lebensraum und Wandermöglichkeiten in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft und den versiegelten Ortslagen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes tragen Alleen und markante Baumreihen zur Strukturvielfalt des Landschaftsbildes bei. Die Alleen haben zudem ihre Bedeutung als Relikte einer historischen Landschaftsgestaltung und Nutzung.

Die z. T. dichte Ausprägung der Alleen und Baumreihen ist für das Erscheinungsbild einiger Ortsteile charakteristisch. Die z. T. kleinräumige Strukturierung ist außerdem ein Kennzeichen

¹ Peters, J.; Luttmann, K.; Wilitzki, A.; Torkler, F. 2022: Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen- Eine Anleitung zur Kartierung zur Pflanzung und zum Schutz. Erstellt im Rahmen eines FuE-Vorhabens der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU). Osnabrück und Eberswalde

² Drachenfels, O.v. 2021: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie

für die Geestlandschaft und veranschaulicht deutlich den Landschaftsübergang zum angrenzenden offenen Marschbereich.

Die Lärm-, Sicht- und Windschutzfunktion der Baumstrukturen, vor allem die dichten Baumkronenbereiche sind ein sehr wichtiger Schutzzweck. Die Gehölze beeinflussen das Kleinklima und bieten so z. B. durch Licht- und Schattenseite sowie Luv- und Lee-Einfluss unterschiedliche Lebensräume für Flora und Fauna. Des Weiteren bieten sie Sichtbarrieren und somit Schutz für Mensch und Tier vor unerwünschten Blicken oder Fressfeinden. Auch störender Verkehrslärm wird durch die Strukturen minimiert. Dadurch hervorgerufene gesundheitliche Beeinträchtigungen und Störgeräusche werden vermieden sowie erhöhte Fluchtreaktionen und gestörte Umweltwahrnehmungen bei Tieren, beispielsweise durch beeinträchtigte Echolote, reduziert.

Gemäß § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 5 (zu § 14 BNatSchG) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) stellt die **Beseitigung** oder **erhebliche Beeinträchtigung** der in der Positivliste aufgeführten **Alleen und Baumreihen** einen **Eingriff** dar.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, ist eine im Einzelfall naturschutzfachlich zu beurteilende Frage. Dabei ist unter anderem die Bedeutung der Flächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Größe der durch das Vorhaben beeinträchtigten Fläche, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Pflanzen- oder Tierarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen zu berücksichtigen.

Um als erheblich zu gelten, müssen die Beeinträchtigungen daher eine fachlich zu bestimmende Relevanzschwelle erreichen. Dabei dürfen die Beeinträchtigungen nach Art, Dauer und Schwere nicht völlig unbedeutend bzw. unwesentlich sein. Damit soll die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bagatellfällen von vornherein nicht zur Anwendung kommen.

Eine Erheblichkeitsschwelle wird dann überschritten, wenn die Verschlechterung des charakteristischen Zustands des betroffenen Landschaftselements nach Art, Umfang und Dauer so bedeutsam ist, dass sie von einem „mit gesundem Menschenverstand ausgestatteten Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten bei gewissenhafter Aufmerksamkeit“ erkannt oder einem Fachmann ohne komplizierte wissenschaftliche Untersuchungen festgestellt und plausibel dargelegt werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann gegeben, wenn mit dem Vorhaben Landschaftsbestandteile beseitigt oder überformt werden, welche für die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes besonders charakteristisch sind.

Liegt ein Eingriff vor, hat der Verursacher (Vorhabenträger) erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen müssen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann die Kompensation durch Ersatz in Geld erfolgen.

Begründungen zu den erheblichen Beeinträchtigungen

zu (1) Buchst. a)

Ob eine Fällung eines einzelnen Baumes einen erheblichen Eingriff darstellt, hängt maßgeblich von der Baumart, der Baumgröße (Kronen- und Stammdurchmesser), seiner Vitalität, seiner weiteren Lebensdauer und der örtlichen Situation (Alleecharakter) ab. Das Entfernen von **einzelnen** Bäumen ab einem Stammdurchmesser in 1 m Höhe von 30 cm stellt grundsätzlich einen erheblichen Eingriff dar. Das Entfernen von einzelnen Bäumen ab einem Stammdurchmesser in 1 m Höhe von weniger als 30 cm ist dann ein erheblicher Eingriff, sobald der Alleecharakter bzw. Charakter einer markanten Baumreihe durch die Entfernung nicht mehr gegeben ist. Grundsätzlich ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

zu (1) Buchst. b)

Das Entfernen und Beschädigen von Ästen oder Wurzeln führt unmittelbar zu einer Veränderung des Habitus oder sogar zu einer Zerstörung des Baumes.

Durch eine unsachgemäße Entfernung oder eine Beschädigung von Ästen entstehen oftmals große, schlecht verheilende Wunden, welche Eintrittspforten für Schaderreger darstellen.

Die häufigsten Wurzelbeschädigungen sind gequetschte und abgerissene Wurzeln, welche durch das Eindringen von Fäule und das Absterben durch Austrocknung langfristig die Standsicherheit des Baumes gefährden können.

zu (1) Buchst. c, d)

Das Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sowie das Verlegen von Leitungen und die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wurzelbereiches führen.

Die gesamte Kronentraufe, also der von der Krone überdeckte Bereich, zuzüglich 1,50 m gilt als Wurzelbereich und ist für Baumaßnahmen tabu. In dieser Zone sind alle Belastungen wie Ablagerung, Aufstellen von Maschinen und Material, Befahrung, Verunreinigung, Verdichtung und Versiegelung des Bodens sowie Bodenauf- und abtrag zu vermeiden.

Die Wurzeln sind aufgrund ihrer Versorgungsleistung und der Standsicherheit die sie dem Baum geben der wichtigste Teil unserer Bäume. Ohne Wurzeln kann kein Gehölz überleben. Im Wurzelbereich dürfen keine Aufschüttungen gemacht werden, da diese den darunterliegenden Boden verdichten und so die Versorgung der Wurzeln mit Wasser, Nährstoffen sowie das Eindringen von Bodenluft negativ beeinflussen können. Ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung kann das Lagern von Chemikalien, Treibstoffen oder Baumaterialien, der Aufbau von Baustelleneinrichtung sowie das Befahren durch Kraftfahrzeuge oder Maschinen führen.

zu (1) Buchst. e)

Die Durchführung sportlicher, kultureller, gewerblicher und sonstiger organisierter Veranstaltungen, z.B. Straßenfeste, Flohmärkte sowie die Durchführung von Versammlungen z. B. Kundgebungen oder Demonstrationen könnten die Bäume durch das Aufstellen von Verkaufsständen im Wurzelbereich oder das Anbringen von Beleuchtung im Kronenbereich beeinträchtigen oder auf andere Weise beschädigen. Durch den Zustimmungsvorbehalt wird durch eine Detailprüfung erkennbar, ob eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann, bzw. ob und wie durch Auflagen eine mögliche Beeinträchtigung vermieden oder gemindert werden kann. Weiterhin dient er der Sicherstellung, dass jegliche Veranstaltungen in einem Zeitraum stattfinden, der mit möglichst geringen Störungen wildlebender Tiere verbunden ist (z.B. Brutzeit, Winterschlaf).

zu (1) Buchst. f)

Das Aufsuchen bzw. die Neuanlage von Geocaches sowie das Beklettern von Habitatbäumen könnte den Kronenbereich oder den Wurzelbereich der Bäume erheblich beeinträchtigen oder beschädigen. Das Verbot dient dazu, die Unversehrtheit der Bäume zu bewahren, indem das Besteigen der Bäume und das Abtragen von Boden im Wurzelbereich der Kronentraufe

untersagt wird. So werden die Stammrinde, die Kronenäste, Baumhöhlungen, Spalten und die Wurzelausläufer vor einer Schädigung bzw. Störung geschützt.

zu (1) Buchst. g)

Das Zelten und Lagern sowie das Grillen oder Feuer machen im Kronentraufenbereich der Bäume kann neben der Ruhestörung auch zu Verdichtungen im Wurzelbereich führen und stellt somit eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass zumindest einige der übernachtenden Personen Müll im Schutzbereich hinterlassen. Ein generelles Verbot soll derartige Beeinträchtigungen sicher ausschließen.

Nicht nur Unachtsamkeit, sondern z.B. auch starke Windböen oder andere Ereignisse können dazu führen, dass sich Feuer im Baumbestand unkontrolliert ausbreitet. Durch das Verbot von offenem Feuer sollen Brände verhindert werden.

zu (1) Buchst. h, k)

Das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln sowie das Einritzen von Gravuren würde zu einer Beschädigung der Baumrinde oder den herunterhängenden Ästen führen. Zudem würde es zu einer Verschandelung des Orts- bzw. Landschaftsbildes führen (Schilderwald).

zu (1) Buchst. i)

Das Anpflanzen von hochwüchsigen bzw. wüchsigeren Gehölzen führt zu einer starken Konkurrenzsituation für die z. T. schon sehr alten Bäume im Kronenbereich. Dadurch besteht die Gefahr einer zu starken Beschattung und der Unterversorgung des Baumes über die Krone.

Zudem ist mit einer erhöhten Wurzelkonkurrenz zu rechnen. Dies erschwert die Wasser- und Nährstoffaufnahme für die Schutzobjekte.

zu (1) Buchst. j)

Gehölzschädigende Stoffe wie z. B. Streusalz können zu erheblichen Schäden an Bäumen und anderen Pflanzen führen. Die Stoffe reichern sich im Boden an und stören den Wasser- und Nährstoffhaushalt. Im Folgenden wird es von den Bäumen aufgenommen und zerstört die Blätter, eine anhaltende starke Belastung kann zum Blattabwurf und den Tod des Baumes führen.

Diese Stoffe (Streusalz) sind ein schleichendes Gift, das sich über Jahre im Boden anreichert.

zu (1) Buchst. l)

Die Absenkung des Grundwasserstandes im Wurzelbereich oder eine zusätzliche Entwässerung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Großen Wasserbedarf haben Bäume mit viel Blattmasse und entsprechend hoher Verdunstungsleistung. So verbraucht ein Birkenbestand während des Sommers durchschnittlich 4,7 Liter, hingegen ein Buchenbestand nur 3,8 Liter pro Quadratmeter und Tag. Die Werte schwanken je nach klimatischen Bedingungen und Standort. Einzelbäume sind Wind und Sonne direkt ausgesetzt. Deshalb kann eine frei stehende Birke im Sommer bei Sonnenschein etwa dreimal so viel wie eine andere im geschlossenen Bestand verdunsten, nämlich bei rund zehn Metern Kronendurchmesser 400 Liter pro Tag. Gesunde Bäume können mit ihrem Wurzelwachstum dem Grundwasser folgen, dessen Spiegel natürlicherweise jahreszeitlich ohnehin schwankt. Gefährdet sind sie hauptsächlich während der Vegetationsperiode bei trockenwarmer Witterung und gleichzeitigen Absenkungen um einen halben Meter oder mehr. Vorbelastete Bäume (ältere Bäume) aber reagieren deutlich weniger flexibel auf Stress. Ihr Anteil ist im Verordnungsbereich aber insbesondere im Innenortsbereich recht hoch.

Aus Untersuchungen geht hervor, dass die Kronenstrukturen an Bäumen, die stärker unter der Grundwasserabsenkung leiden, mit einem vermehrten Ausfall von Höhen- und Seitentrieben zu tun haben. Zudem waren fehlende Jahrestriebe an Schaft und Ästen zu registrieren.

Erläuterungen zu der Einstufung von nicht erheblichen Beeinträchtigungen: „zulässige Maßnahmen“

zu (2) Buchst. a)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie wissenschaftliche Untersuchungen im Baumbestand zur Erforschung sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchzuführen. Darunter fallen z.B. Kartierungen von Pflanzen- und Tieren sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.Bsp.: Instandsetzung lückiger Alleen oder markanter Baumreihen). Führt die Naturschutzbehörde selber diese Maßnahmen durch oder lässt sie diese durchführen, ist das Einvernehmen selbstverständlich obsolet.

zu (2) Buchst. b)

Unter Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, fallen z.B. die Streupflicht durch die Straßenmeisterei oder den Bauhöfen der Städte und Gemeinden. Die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an Versorgungsleitungen durch die Netzbetreiber sind vier Wochen vorher anzumelden, um einen für die Gehölze und die geschützten Tierarten optimierten Zeitpunkt festzulegen. Die Art und Weise der Bodenarbeiten kann ebenfalls abgestimmt werden um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

zu (2) Buchst. c)

Die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen, dazu gehören z. B. Drainagen, Gräben, aber auch technische Bauwerke wie Schöpfwerke, sind grundsätzlich zulässig.

Auch Maßnahmen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kontrolle, Unterhaltung, Instandsetzung oder lagegleichen Erneuerung rechtmäßig bestehender Anlagen und Leitungen (z. B. von Hochspannungsleitungen, Telekommunikationsleitungen oder Erdölleitungen) stehen, sind zulässig. Dies können u. a. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Leitungstrassen mit Schilderpfählen gemäß der Technischen Richtlinie für Rohrfernleitungen (TRFL) sowie ggf. zwingend erforderliche Grundwasserabsenkungen, Vorflutereinleitungen, Entwässerungsmaßnahmen, Baustellen- sowie Baustraßeneinrichtungen, Beseitigungen von Bäumen bzw. sonstigen Gehölzbeständen oder der Einsatz von Ölsuchhunden oder Drohnen zur Schadensfeststellung sein.

zu (2) Buchst. d)

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht zulässig. Dies schließt im Einzelfall auch das vollständige Entfernen einzelner Bäume ein. Entsprechende Maßnahmen können z. B. im Falle von Sturm- oder Überflutungsereignissen oder sofern mit der Verkehrssicherheit nicht vereinbar zwingend notwendig sein. Die zur Gefahrenabwehr erforderliche Maßnahme hat verhältnismäßig zu sein.

zu (2) Buchst. e, f)

Die ZTV-Baumpflege entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis, so dass sie als „anerkannte Regeln der Technik“ im Sinne der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) angesehen werden kann.

Der ZTV-Baumpflege Punkt 0.2.2 regelt die Kronenpflege, den Lichtraumprofilschnitt, die Totholzentfernung, die Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben und Formschnitt.

zu (2) Buchst. g)

Der ZTV-Baumpflege Punkt 0.2.3 regelt zudem die Einkürzung von einzelnen Ästen und Teilen der Krone, die Sofortmaßnahmen an geschädigten Baumkronen nach unvorhersehbaren Ereignissen und die Nachbehandlung geschädigter Bäume.

zu (2) Buchst. h)

Die **DIN 18920** befasst sich mit dem Baumschutz auf Baustellen allgemein, die **RAS-LP 4** speziell mit dem Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen im Straßenraum.